

VG 11 A 1191.96

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

C1233 ✓

D-M 1233 ✓

- Prof. Dr. R. ✓

- 30.12. ✓

Duldung f. Bosnia

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das
Landeseinwohneramt Berlin, Abteilung IV B,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Krackhardt,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Deppe und
den Richter Klinski

am 10. Dezember 1996 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
dem Antragsteller bis zu einer Zustimmung zur Übergabe gemäß Art. 4
des Rückübernahmeabkommens zwischen der Regierung der Bundes-
republik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina
vom 20. November 1996 eine schriftliche Duldung zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 4.000,- DM festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag des aus Bosnien-Herzegowina stammenden Antragstellers, eingegangen am 5. November 1996 (sinngemäß),

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihm eine Duldung zu erteilen sowie ihm Prozeßkostenhilfe zu bewilligen,

ist im Hauptantrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig und begründet. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach § 55 Abs. 2 AuslG wird einem Ausländer eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 AuslG ausgesetzt werden soll. Nach § 54 AuslG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Die zuständige Senatsverwaltung für Inneres hat eine solche den Antragsteller begünstigende Anordnung getroffen, so daß ihm eine Duldung zu erteilen ist. Die Entscheidung des Antragsgegners vom 17. Oktober 1996 erweist sich damit als rechtswidrig.

Zwar widerrief die Senatsverwaltung für Inneres gegenüber dem Landeseinwohneramt Berlin am 24. September 1996 eine Anordnung nach § 54 AuslG hinsichtlich von Bürgerkriegsflüchtlings aus Bosnien-Herzegowina der sogenannten Phase I. Tatsächlich besteht nach dem Willen der Senatsverwaltung der Abschiebungsschutz aber fort: Innensenator Schönbohm erklärte dazu am 25. November 1996 vor dem Abgeordnetenhaus von Berlin (Berliner Zeitung vom 26. November 1996; Der Tagesspiegel vom 29. November 1996), vor dem 1. April 1997 werde das Land Berlin wahrscheinlich keinen Gebrauch von Abschiebungen machen. Die Innenverwaltung prüfe derzeit in Verhandlungen mit bosnischen Behörden und der Bundesregierung, ob eine kleine Zahl von Bosniern schon vor April 1997 abgeschoben werden könne, die er auf vermutlich weniger als 50 Personen bezifferte. Dementsprechend sind

Abschiebungen von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina bislang nicht erfolgt, obwohl diese unter anderem von der Kammer für zulässig erachtet wurden (vgl. Beschluß vom 27. September 1996 - VG 11 A 56.96 -). Dem Beschluß der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 19. September 1996 in Zusammenhang mit dem Schreiben des Bundesministers des Innern vom 29. September 1996 an die Innenminister und -senatoren der Länder ist zu entnehmen, daß eine zwangsweise Rückführung nur nach den Regelungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über die Rückführung und Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) erfolgen soll, das am 20. November 1996 abgeschlossen worden ist. Die Übernahme von Personen aus Bosnien-Herzegowina setzt danach voraus, daß zuvor ein Übernahmeersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestellt worden ist. Für Personen, die bis zum 15. Dezember 1995 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, ist dieses Ersuchen von der bosnischen Seite innerhalb von 21 Tagen zu beantworten, für andere innerhalb von 14 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt (Art. 4 Abs. 3 des Rückübernahmeabkommens). Betroffen von diesem Abkommen sind gemäß Art. 2 Abs. 1 bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, Personen, die diese Staatsangehörigkeit bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik verloren haben ohne eine andere erworben haben, oder solche, die einen bosnisch-herzegowinischen Paß besitzen. Dies bedeutet, daß das Rückübernahmeverfahren insbesondere auch bei Straffätern und nach dem 15. Dezember 1995 Eingereisten durchgeführt werden soll. Die Einschränkung des Art. 5 Abs. 1 Nr. 8 des Rücknahmeabkommens bezieht sich nicht auf das Verfahren des Art. 4.

Aus der Darstellung der zukünftigen Abschiebungspraxis durch den Innensenator (s.o.) ist zu entnehmen, daß das Land Berlin dieses Rückübernahmeabkommen bei der Abschiebung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina beachten will. Die Kammer geht deshalb davon aus, daß für alle rückzuführenden Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina vor ihrer Abschiebung ein Übernahmeersuchen über die Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung von Bosnien und Herzegowina gerichtet werden wird. Bis zur Zustimmung der bosnischen Seite bzw. zum Eintritt der Fiktionswirkung des Art. 4 Abs. 2 oder 3 des Rückübernahmeabkommens soll nach der Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres als zuständiger oberster Landesbehörde keine Abschiebung erfolgen (vgl. dazu auch Schreiben des Bundesministers des Innern vom 29. September 1996). Dieser Abschiebungsschutz wird aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen gewährt (s.

zu diesen Begriffen: Hailbronner, AuslG, Loseblattsamml. § 54 Anm. 3 und 4). Innensanator Schönbohm äußerte dazu, es müsse auf die in Bosnien vorhandenen Möglichkeiten zur Aufnahme von Flüchtlingen Rücksicht genommen werden (Der Tagesspiegel vom 29. November 1996). Dieses Motiv der Rücksichtnahme auf die Interessen des Staates Bosnien und Herzegowina und die Situation seiner Menschen ergibt sich auch aus dem Schreiben des Bundesministers des Inneren vom 29. September 1996

Die zuständige oberste Landesbehörde hat damit eine Anordnung gem. § 54 AuslG getroffen. Ohne Belang ist, daß diese Anordnung - soweit der Kammer bekannt - in keiner besonderen, insbesondere nicht in schriftlicher Form ergangen ist, da § 54 AuslG eine besondere Form der Anordnung nicht vorsieht. Unbeachtlich ist auch, daß die Aussetzung der Abschiebung nicht von vornherein befristet, sondern auflösend bedingt ist.

Liegt aber eine Anordnung nach § 54 AuslG vor, ist gem. § 55 Abs. 1 iVm. Abs.2 AuslG eine Duldung zu erteilen. Demgegenüber ist die bloße Verlängerung der Ausreisefrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 AuslG kein rechtlich zulässiges Instrument, um aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Abschiebung auszusetzen. Der Gesetzgeber hat zur Berücksichtigung dieser Gründe lediglich das Instrumentarium der §§ 55 Abs. 2 i.V.m. 54 bzw. 55 Abs. 3 AuslG vorgesehen. Die Festsetzung einer Ausreisefrist dient demgegenüber ausschließlich den Belangen des Ausländers, die sich aus der Art und Dauer seines hiesigen Aufenthalts ergeben (vgl. Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl., § 42 Rdnr. 11; Fraenkel, Einführende Hinweise zum neuen Ausländergesetz S.215; Hailbronner, a.a.O. § 42 Anm.2).

Der Verpflichtung zur Erteilung einer Duldung steht auch nicht entgegen, daß der Antragsteller freiwillig ausreisen kann. Zwar ist ein Rücknahmeersuchen nach dem Rückübernahmeabkommen vom 20. November 1996 nicht erforderlich, wenn eine ausreisepflichtige Person freiwillig zurückkehren will (Art. 3 Abs. 3 des Rückübernahmeabkommens). Die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr steht aber der Erteilung einer Duldung dann nicht entgegen, wenn eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG ergangen ist. Wesen dieser Anordnung ist es gerade, Abschiebungsschutz für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu gewähren, ohne daß es auf die Prüfung des Einzelfalles und damit die individuelle Rückkehrmöglichkeit ankommt (s. Hailbronner, aaO. § 54 Anm.3).

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist die Duldung in Schriftform auszustellen, wenn die Abschiebung des Ausländers nach § 55 AuslG, wie hier, zeitweise ausgesetzt ist. Der Antragsgegner duldet nämlich den Aufenthalt des Antragstellers in dem von der Senatsverwaltung für Inneres angeordneten Umfang stillschweigend, eine stillschweigende Aussetzung der Abschiebung sieht das Ausländergesetz aber nicht vor (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 19. Mai 1992, VwBIBW 1993, S. 29; Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Aufl., § 56 AuslG, Rdnr. 10; Fraenkel, aaO. S. 291; VG Berlin, Beschluß vom 7. November 1996 - VG 35 A 1423.96 -)

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Interesse des Antragstellers an einer Regelung seines aufenthaltsrechtlichen Status. Ohne Erteilung einer Duldung würde er sich bei weiterem Aufenthalt strafbar machen (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG), eine Arbeitsnahme wäre unzulässig und der Bezug von Sozialhilfe wäre möglicherweise gemindert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

Prozeßkostenhilfe kann dem Antragsteller jedoch nicht bewilligt werden, da er seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; hinsichtlich der Streitwertfestsetzung nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.